

Präambel

NAOM Landesgruppe Umwelt Kreta (NLUK)

Mit **Umweltschutz** bezeichnet man den Schutz der Umwelt vor störenden und schädigenden Einflüssen oder Beeinträchtigungen, um die Erhaltung des Lebensumfeldes der Menschen und ihrer Gesundheit sicherzustellen. Dies schließt auch den Schutz der die Menschen umgebenden Natur (Naturschutz) mit ein. Umweltschutz ist somit ein zusammenfassender Begriff für alle Maßnahmen, die dem Schutz und Erhalt des Ökosystems und Klimas der Erde dienen; Ziel ist hierbei, den nächsten menschlichen Generationen eine lebenswerte und intakte Umwelt zu hinterlassen. Sie zu schützen, ist die Aufgabe all jener, die sie heute nutzen. Unsere Verantwortung reicht damit heute so weit, wie unsere Macht zur Zerstörung reicht; damit ist unsere Verantwortung heute größer als je zuvor. Dieses gilt für alle Teile der Erde – und insbesondere für die Insel Kreta.

Dem Umweltschutz hat sich die NAOM eV (ein in Deutschland als gemeinnützig anerkannter Verein) verschrieben und ist darin seit 30 Jahren tätig; sie will künftig auch auf Kreta aktiv werden und strebt dazu als Träger einen gemeinnützigen Umweltverein für Kreta (in Gründung) an. Bis zu seiner Eintragung führt der Vorstand der NAOM eV die Geschäfte der Landesgruppe.

Die NAOM (eingetragen unter der Nummer 5 VR 1234 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main (Hessen), Deutschland) bearbeitete bisher im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten mit ihren Mitgliedern (derzeit 120) über 180 Einzelprojekte vor Ort. Zahlreiche Veröffentlichungen (Gutachten, Artikel in Fachzeitschriften, Broschüren und Bücher) dienen dazu der Öffentlichkeitsinformation, insbesondere auch durch die Herausgabe der UMWELTBürgerinfo (Merkblattserie). Dazu kommen Sonderausstellungen, Führungen, Exkursionen und Expeditionen, Vorträge und Kurse. 1984 wurde sie deshalb mit dem Umweltpreis des Kreises Offenbach a. M. ausgezeichnet und 1987 mit dem Europäischen Umweltpreis beurkundet. Ihre Fachkompetenz belegt auch die Berufung (gem. §21 Abs. 2 der HGO: Hessische Gemeindeordnung) in den Umweltbeirat der Stadt Obertshausen. 2004 erweiterte die NAOM ihr überregionales Tätigkeitsfeld mit der Etablierung des KRETAUmweltforum im Internet unter www.kreta-umweltforum.de und der Herausgabe einer neuen Merkblattserie KRETAUmweltinfo zur europaweiten Öffentlichkeitsinformation. 2006 beschloss der Vorstand der NAOM mit der Berufung der Arbeitsgruppe **NAOM Landesgruppe Umwelt Kreta (NLUK)** seinen überregionalen, länderübergreifenden Tätigkeitsbereich vor Ort auch auf die Insel Kreta (Griechenland) auszudehnen, um dem hier notwendigen Handlungsbedarf im Bereich des Umweltschutzes gerecht zu werden, indem sie helfend und unterstützend auf der Insel tätig werden soll. Als Primärziel der NLUK wird angestrebt, ein **Netzwerk für die Umwelt Kretas über die gesamte Insel** zu schaffen. Alle Vorhaben und Aktivitäten sollen unter Berücksichtigung der geltenden griechischen Gesetze durchgeführt werden, wobei die Mentalität der Menschen Kretas und die sozialen Strukturen in der Bevölkerung vorrangig zu beachten sind. Als Leitsatz des Primärziels gilt: **Wir wollen Kreta und seine Menschen vor Schäden bewahren – deshalb schützen wir Kretas Natur und Umwelt.**

2007 soll die NLUK (da es derzeit noch kein einheitliches Europäisches Vereinsrecht gibt) in einen nach griechischem Recht auf Kreta angemeldeten gemeinnützigen Verein überführt werden, dessen Ziele, Arbeitsweise und Zweck in der nachfolgenden Satzung festgeschrieben sind.

Satzung (Entwurf)

der NAOM Landesgruppe Umwelt Kreta (NLUK) eV (i.Gr.) - unabhängige Wissenschaftsgruppe –

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Dauer

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der griechischen Gesetzgebung-
Er führt den Namen NAOM Landesgruppe Umwelt Kreta, abgekürzt NLUK genannt mit dem Zusatz –unabhängige Wissenschaftsgruppe –
Der Verein kann den Namen auch mit lateinischen Buchstaben nutzen oder mit Übersetzung.
- 2) Das Vereinszeichen (Emblem/Logo) entspricht dargestellter Abbildung
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Langerichts Heraklion, Kreta eingetragen. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Iraklion, Kreta, Griechenland
- 5) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft von naturwissenschaftlich ausgebildeten Fachleuten und interessierten Laien, die sich zum Zwecke des Umweltschutzes auf Kreta verbunden haben. Er will in erster Linie im Umwelt- und Naturschutz auf Kreta arbeiten, wobei der Schwerpunkt im Schutz und der Erhaltung (Wiederherstellung) von Lebensräumen liegt (siehe Präambel).
- 6) Der Verein verfolgt die Fragen seines Arbeitsbereiches durch eine enge Zusammenarbeit mit ortsansässigen Praktikern und Wissenschaftlern mit dem Ziel, der Bevölkerung Kretas wichtige Informationen und Wissen zum Umweltschutz zu vermitteln.
- 7) Im Einzelnen dienen die Aktivitäten des Vereins folgenden Zwecken:
 - 7.1) Aktivitäten zum Schutze und zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt in ihren angestammten Lebensräumen. Sicherung der genetischen Ressourcen und der Biozöosen zur Wahrung einer intakten und gesunden Umwelt zum Wohl der Allgemeinheit Kretas.
 - 7.2) Forschung in allen vor- und nachgelagerten Wissenschaftsbereichen unter Nutzung der Ergebnisse zugunsten einer erlebenswerten Umwelt und zur Verbesserung der Lebensqualität auf Kreta.
 - 7.3) Untersuchungen von Umweltbelastungen (Analysen, Gutachten) und deren Auswirkungen auf den Menschen, die Natur und Umwelt Kretas. Feststellung von Umweltverstößen gegen bestehende Landesgesetze und EU-Recht.
 - 7.4) Aktionen zur Umweltpädagogik, insbesondere zur Förderung des Umweltbewusstseins bei der kretischen Bevölkerung.
 - 7.5) Kooperation und Koordination von sich aus 7.1 bis 7.4 ergebenden Aktivitäten mit kretischen Umweltorganisationen, Universitäten, Museen und staatlichen Organisationen auf Basis der gültigen Landes- und Staatsgesetze.
 - 7.6) Durchführung von Exkursionen, Vorträgen und Kursen zum Zwecke der unter 7.1 bis 7.4 genannten Ziele.
 - 7.7) Mitteilung und Bekanntmachung aller sich aus den Aktivitäten zum Satzungszweck ergebenden Arbeits- und Forschungsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung und Verwertung.
- 8) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet. Seine Dauer beginnt ab der rechtmäßigen Veröffentlichung der vorliegenden Satzung in den entsprechenden Büchern des Landgerichts von Heraklion.

§ 2 Betriebsweise des Vereins

Als Mittel zur Förderung der Zwecke des Vereins gelten insbesondere:

- 1) Eine jährlich stattfindende Mitgliederversammlung
- 2) Beratung und Information von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu Fragen des Umweltschutzes.
- 3) Herausgabe von Arbeitsberichten, Gutachten, Datensammlungen, Broschüren und Büchern.
- 4) Herausgabe von Merkblattserien: UMWELTBürgerinfo und KRETAUmweltinfo und deren Bereitstellung im Internet zur europaweiten Öffentlichkeitsinformation.
- 5) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen, Artikel in Tages- und Zeitschriftenpresse, Fachbeiträge in wissenschaftlichen Publikationsorganen.
- 6) Vorträge, Kurse, Informationsveranstaltungen und Exkursionen, vorrangig zu Themen aus dem Bereich Umweltschutz und anderer naturwissenschaftlicher Arbeitsgebiete des Vereins.
- 7) Einsatz und Nutzung des fachlichen Know-how der Vereinsmitglieder zu allen sich aus 2) bis 6) ergebenden Fragestellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, Politik, Weltanschauung und Religion ist von den Tätigkeiten, Verhandlungen und Veröffentlichungen ausgeschlossen.

§ 4 Vermögen – Zuwendungen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- A) Beiträgen und Einlagen seiner Mitglieder, Freunde und Unterstützer.
- B) Beihilfen und Geschenken von öffentlichen Körperschaften oder juristischen Personen des privaten Rechts, der Europäischen Union oder natürlichen Personen aus Griechenland oder dem Ausland.
- C) Den Einnahmen aus Veranstaltungen, welche der Verein alleine oder in Zusammenarbeit mit dritten Personen (natürlichen oder juristischen) aus dem Inland oder dem Ausland, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Einnahmen des Vereins müssen ausschließlich den unter den §§ 1 und 2 genannten Zwecken zugeführt werden. Der Verein darf keine Dividenden oder Zuwendungen an seine Mitglieder geben. Dagegen können Erstattung barer Auslagen oder Zahlungen für besondere Aktivitäten im Auftrage des Vorstandes geleistet werden. Als besondere Aktivitäten im Vorstandsauftrag gelten jedoch nur Arbeiten gemäß den §§ 1 und 2.

§ 5 Mitgliedschaft – Eintritt - Anmeldeverfahren

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und kooperativ von juristischen Personen, von Behörden, Verbänden, Vereinen, Museen, Instituten etc., welche die Zwecke und die Aktivitäten des Vereines akzeptieren, auf Eintrag oder auf Einladung erworben werden. Ehrenmitglieder werden nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

Einzelmitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und geschäftsfähig ist.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft muss an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Auf dem Antrag muss die Anschrift und die Telefonnummer des neuen Mitglieds, die Daten seines Vertreters stehen. Der Antrag muss eine Erklärung beinhalten, dass die Vorschriften dieser Satzung akzeptiert vom neuen Mitglied akzeptiert werden. Wenn juristische Personen Mitglied werden, müssen zusammen mit dem Antrag die entsprechenden Legitimationspapieren und die Vollmacht ihrer Vertreter eingereicht werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss und tritt nach Zahlung des Jahresbeitrages in Kraft. Wenn der Vorstand den Anmeldeantrag abweist (oder es unterlässt sich dazu zu äußern), dann hat die interessierte Person das Recht, sich bei der ersten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu beschweren.

Unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie bei der Mitgliedschaft können auch so genannte Förderer-Mitglieder dem Verein Beitreten. Abweichend zu den Mitgliedern sind die Förderer aber in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht. Sie können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, aber ohne Rechtsanspruch. Sie leisten im Gegensatz zu den Mitgliedern auch keine aktive Vereinsarbeit, sondern nur einen finanziellen (die Satzungszwecke unterstützenden) Fördererbeitrag. Im Übrigen besitzen die Förderer dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Vereins.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Alle Mitglieder und Förderer haben ein Recht auf Mitteilung der Ergebnisse aus den Aktivitäten des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt (beschlossen).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist am 2. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 7

Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied kann durch eingeschriebene Abmeldung zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, ohne hierdurch von der Begleichung etwa noch ausstehender Beiträge befreit zu sein.

Mitglieder, die zum 2. April des Jahres mit Beiträgen trotz der gesetzlichen Mahnungen noch beitragsrückständig sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen, sich an den Mitgliederversammlungen, den Organen und den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen. Sie verpflichten sich auch an die Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erfolgen, wenn in gröblicher Weise diese Satzung verletzt oder den Bestrebungen des Vereins entgegengearbeitet wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Die geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft im Verein ist nicht zulässig.

§ 8

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch

1. Die Mitgliederversammlung (vgl. § 9)

2. Den Vorstand (vgl. § 10)

§9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie deren Abberufung,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (Rundschreiben) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Protokollführer, der die Protokoll-Niederschriften zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschreibt. Finden zu protokollierende Wahlen auf einer Mitgliederversammlung statt, so sind die Protokoll-Niederschriften zusätzlich von einem Mitglied der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sollte mehrheitlich aus Europäern griechischer Staatsangehörigkeit bestehen und einem Vorstandsmitglied des Trägervereins der NAOM eV. Im Vorstand können ferner nur Personen gewählt werden, auch Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und geschäftsfähig sind.

Er setzt sich zusammen aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.

Die Dauer seiner Amtsperiode kann unter Umständen bis zur Wahl eines neuen Vorstandes verlängert werden, nicht aber länger als drei Monate nach Beendigung seiner Amtsperiode.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt die Aufsicht über alle Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft.

Der Vorstand beschließt über die Einrichtung oder Auflösung von Projektgruppen und Ausschüssen.

Der Vorstand legt den Geschäftsbericht bis zum Herbst des nächsten Jahres vor und beschließt außerordentliche Ausgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jede/r vertritt allein, jedoch mit vorgenannter Reihenfolge, bei Verhinderung des/r zuvor Genannten.

Zum erweiterten Vorstand gehört ein/e von der Mitgliederversammlung zu bestellende/r Kassenverwalterin. Dessen/deren Kassenführung wird jährlich mindestens zweimal durch eine/n von der Mitgliederversammlung zu wählende/n Kassenprüfer/in geprüft.

§ 11

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein vor Behörden und vor natürlichen und juristischen Personen, sowie vor Gerichten jeder Instanz für Zivil- und Verwaltungssachen. Er ist auch befugt einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, wenn dies erforderlich erscheint.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit durch 2/3 Mehrheit gefassten Beschlüssen zweier in einem Abstand von mindestens 3 Monaten aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen bewirkt werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke des Umweltschutzes auf Kreta - nach vorheriger Zustimmung durch die Finanzbehörde - zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Obertshausen, 23.09.2006 – impr. eik.